

Rechtsschutzrichtlinie

des Deutschen Mieterbundes Bonn/Rhein-Sieg/Ahr e.V.

in der Fassung des Vorstandsbeschlusses vom 03.06.2014

1. Die Rechtsberaterinnen und Rechtsberater des Mieterbundes treten nicht selbst vor Gericht auf.
2. Jedes Mitglied erwirbt mit der Mitgliedschaft Rechtsschutz für gerichtliche Verfahren im Mietrecht. Dies beinhaltet nicht die gerichtliche Auseinandersetzung zwischen Nachbarn oder über Maklergebühren. Der Rechtsschutz umfasst nicht das Widerspruchsverfahren bei einem Mahnbescheid. Widerspruch gegen den Mahnbescheid legt das Mitglied selbst ein. Der Mieterbund gibt hierzu Hilfestellung auch außerhalb von regulären Beratungsterminen.
3. Wird dem Mitglied eine Klage zugestellt, muss es diese unverzüglich auch ohne Termin dem Mieterbund vorlegen. Dort wird es über die weiteren Schritte informiert.
4. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Rechtsschutzes sind:
 - Schaden auslösendes Ereignis, das heißt die behauptete Ursache des Rechtsstreits, liegt zeitlich nach den ersten drei Monaten der Mitgliedschaft.
 - Außergerichtliche Beratung durch den Mieterbund mit dem ernsthaften Versuch einer Einigung mit dem Vermieter ist erfolgt.
 - Das Mitglied meldet sich unverzüglich nach Zustellung der Klage beim Mieterbund, spätestens eine Woche vor Ablauf einer gerichtlichen Frist.
5. Die Deckungsanfrage wird ausschließlich durch den Mieterbund erstellt und an die Rechtsschutz-Versicherung weitergeleitet. Hierbei wirkt das Mitglied mit. Weder Mitglieder noch beauftragte Rechtsanwälte können wirksam Deckungsanfragen bei der Rechtsschutzversicherung stellen. Die Rechtsschutzversicherung ist nicht berechtigt, an Mitglieder oder deren Vertreter Auskünfte über Deckungszusagen zu erteilen.
6. Rechtsschutz wird maximal für zwei Verfahren pro Jahr gewährt. Begründete Ausnahmefälle bedürfen der Zustimmung der Geschäftsführung des Mieterbundes. Auf diese Zustimmung besteht kein Anspruch.
7. Für Kurzmitglieder und gewerbliche Mietverhältnisse gilt kein Rechtsschutz.